

AA Liste Lösch- und Aufbewahrungsfristen KUNDE OÖ

Folgende Dokumente mit personenbezogenen Daten müssen entsprechend der folgenden Tabelle sicher (s. AA IT- Sicherheit und Datenschutz) aufbewahrt werden:

Datenarten / Dokument	Aufbewahrungs- bzw. Löschfrist	Grundlage
Alle Aufzeichnungen zukehr- und Prüftätigkeiten	7 Jahre	gm. Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz in der geltenden Fassung: 5 Jahre nach letztem Eintrag, BAO § 132 (2), UGB: 7 Jahre
Befunde	30 Jahre	Betriebliches Interesse zur Beweisführung bei Schadenersatzklagen
Fangabmeldungen	Solange Gebäude besteht bzw. bis zur neuerlichen Anmeldung	Betriebliches Interesse zum Nachweis der Abmeldung
Belege des Rechnungswesens (Rechnungen, ...)	7 Jahre	Bundesabgabenordnung (BAO) § 132 (2), Unternehmensgesetzbuch (UGB)
Aufzeichnungen zu Gunstarbeiten/Nebenarbeiten	7 Jahre	Bundesabgabenordnung (BAO) § 132 (2), Unternehmensgesetzbuch (UGB)
Entschädigungsklagen von Kunden (Haftpflichtversicherungsunterlagen)	3 Jahre	Allgemeiner Schadenersatz nach § 1489 ABGB